

Nr. 9 (XXVIII) Familienzusammenführung¹

Das Exekutiv-Komitee

- a) *unterstrich* noch einmal die grundlegende Bedeutung des Prinzips der Familienzusammenführung;
- b) *bekräftigte* die koordinierende Rolle des UNHCR bei der Förderung der Zusammenführung getrennter Flüchtlingsfamilien durch geeignete Interventionen bei Regierungen und bei zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen;
- c) *nahm* mit Befriedigung *zur Kenntnis*, dass gewisse Fortschritte in Bezug auf die Zusammenführung getrennter Flüchtlingsfamilien durch die gegenwärtig von UNHCR unternommenen Bemühungen erreicht worden sind.

¹ Dokument Nr. 12 A (A/32/12/Add.1)